

- Zissel in Kassel e.V. -

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zissel in Kassel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Zissel in Kassel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Kassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. *"Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO) und des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO). Darüber hinaus kann die Körperschaft auch andere gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen (§ 58 Nr. 1 AO). "Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."*

2. "Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde und das traditionelle Brauchtum. Er soll im Übrigen erreicht werden durch"

- a) "die Förderung des nordhessischen Brauchtums, des Heimatgedankens und des Bezugs zu Kassel (z. B. zum Zissel alljährliche Durchführung des Wasser- und Landfestzuges)"
- b) die Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege, insbesondere die Bekämpfung von deren kommerzieller Ausnutzung
- c) die Förderung der Wassersportvereine, insbesondere der Jugendarbeit
- d) die Förderung des Kasseler Show-, Tanz-, und Musikzuges
- e) die Pflege der Zisselgemeinschaft unter den Mitgliedern

- f) das Einwerben von Spenden und die Gewinnung von Mäzenen und Sponsoren
- g) die Unterstützung der nicht kommerziellen Tourismusförderung von Stadt und Region
- h) die Unterstützung von sozialen Einrichtung, wie z.B. Kinderkrankenhäusern, Behinderteneinrichtungen etc.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und den Kasseler Zissel verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind beitragsbefreit. Sie werden vom Vorstand berufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, den Beschlüssen der Organe des Vereins zu folgen und sich an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen. Diese Verpflichtungen schließen das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen ein.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Das Beitragsaufkommen darf nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden oder erlassen, wenn die Erhebung des Beitrages im Einzelfall unbillig wäre.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Tag des Austritts zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft endet wenn nach dem 31. März des laufenden Jahres nach Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist der Beitrag nicht gezahlt wurde.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und bei sonstigem vereinschädigenden Verhalten ist der Ausschluss eines Mitglieds möglich. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Ist das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll bis zum 30. April jeden Jahres abgehalten werden. Die Einberufung hat schriftlich mit Rundbrief an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Ihrer Beratung und Beschlussfassung bleibt insbesondere vorbehalten

- a) Aufstellung und Änderung der Satzung
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
- c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Bestellung eines Geschäftsführers
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages

i) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mit der Leitung kann auch ein Mitglied durch Wahl aus der Mitte der Versammlung beauftragt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung oder Wahl ist schriftlich (geheim) durchzuführen, wenn dies von einem Anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Wahl des Vorsitzenden. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Ist für diesen Beschlussgegenstand die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Änderung der Tagesordnung kann mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Satzung, die Wahl oder die Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn dieser Punkt den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben worden ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Präsident/in)
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/innen) und acht Vorstandsmitgliedern mit folgenden Aufgaben (Abteilungen):
 - c) Vorstandsmitglied - Abteilung Finanzen
 - d) Vorstandsmitglied - Abteilung Landumzüge
 - e) Vorstandsmitglied - Abteilung Mitgliederveranstaltungen
 - f) Vorstandsmitglied - Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

 - g) Vorstandsmitglied - Abteilung Repräsentanz-Organisation
 - h) Vorstandsmitglied - Abteilung Schriftführung
 - i) Vorstandsmitglied - Abteilung Wassersportvereine und Wasserfestzug
 - j) Vorstandsmitglied – Abteilung Show-Tanz und Musikzug

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis im Sinne einer Verpflichtung gegenüber dem Verein gilt, dass ohne Mitwirkung des Vorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender Vertretungsbefugnisse nur wahrnehmen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag können die Vorstandsmitglieder von c) bis k) in einem Wahlgang gewählt werden. Bei einem Rücktritt vom Amt endet dieses mit sofortiger Wirkung.

4. Der Vorstand kann eine oder mehrere Person(en) mit Teilbereichen der Geschäftsführung betrauen. Innerhalb des zugewiesenen Geschäftsbereichs handeln der oder die Geschäftsführer/in/innen in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig. Sie erstatten dem Vorstand Bericht. Diese sind nicht Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

5. Der Vorstand kann Satzungszwecke projektbezogen oder auf Dauer auch durch gemeinnützige Vereine oder Institutionen oder durch Unternehmen erledigen lassen oder zu diesem Zweck Kooperationen eingehen.

6. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme der Sprecher des Beirates oder sein jeweiliger Vertreter und die Geschäftsführung teil. Der Vorstand kann für die Abteilungen weitere sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

1. Der Vorstand beruft durch Vorstandsbeschluss für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat mit bis zu zwölf Mitgliedern. Für den Beschluss über die Bestellung der Beiratsmitglieder ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben zu unterstützen und ihm konzeptionell zuzuarbeiten. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen. Er tagt jährlich mindestens 4-mal.

§ 11

Protokolle

Über die in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine bis zu zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.